

19. September 2012 BVE C

1 3 8 6 **Kantonsbeiträge 2012 an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen
des Kantons Bern; einjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Der Kanton Bern zahlt seit 30 Jahren Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen, die von den regionalen Planungsverbänden beziehungsweise Regionalkonferenzen getragen und von den Gemeinden mitfinanziert werden. Mit diesem Beschluss werden die Kantonsbeiträge für das Jahr 2012 festgelegt und die entsprechenden Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 975'019.-- bewilligt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1), Art. 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEngV; BSG 741.111), Art 53 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; GEBUNDENE UND NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 56 KEng **Fr. 975'019.--**
(Fr. 1.00 pro Einwohner)

Davon:

- gesetzlicher Mindestbeitrag von Fr. 0.80 pro Einwohner **Fr. 780'015.--**
gebundene Ausgaben
- über das gesetzliche Minimum hinausgehender **.Fr. 195'004.--**
Beitrag von Fr 0.20 pro Einwohner
neue Ausgaben

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme **Fr. 195'004.--**
gemäss Art. 147 Abs. 2 FLV



Zu bewilligende Ausgaben:

– gebundene Ausgaben	Fr. 780'015.--
– neue Ausgaben	Fr. 195'004.--
Total	<u>Fr. 975'019.--</u>

Es handelt sich um eine wiederkehrende Ausgabe gemäss Art. 47 FLG. In der Höhe des gesetzlichen Mindestbeitrages von Art. 56 Abs. 3 KEnG ist sie gebunden gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Der darüber hinausgehende Beitrag ist als neu im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG zu qualifizieren, solange der Regierungsrat die Höhe der Pauschalbeiträge noch nicht – wie in Art. 53 Abs. 3 KEnV vorgesehen – in allgemeinverbindlicher Form festgelegt hat.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

Den regionalen Energieberatungsstellen werden die folgenden Abteilungen ausgerichtet:

Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Oberland-Ost	Fr. 46'814.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Thun Oberland-West	Fr. 159'757.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Region Bern Mittelland	Fr. 385'668.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Emmental	Fr. 93'516.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Oberaargau	Fr. 76'855.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Biel-Seeland	Fr. 160'630.--
Öffentliche regionale Energieberatungsstelle Jura bernois	Fr. 51'779.--

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Einjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG. Die Auszahlungen erfolgen zulasten der Rechnung 2012. Sie sind im Voranschlag 2012 berücksichtigt.

Produktgruppe: 09.03.9100	Nachhaltige Entwicklung
Konto: 362000	Beiträge an Gemeinde resp. Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen

5 BEGRÜNDUNG

Seit dem Inkrafttreten des ersten kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 unterstützt der Kanton regionale Energieberatungsstellen, die Privatpersonen, Fachleute, Unternehmen, Institutionen der öffentlichen Hand, Gemeindebehörden und politische Entscheidungsträger in allen Energiefragen neutral beraten. Die Beratungsstellen unterstützen zudem die kantonale Energiefachstelle in der Kommunikation der energiepolitischen Ziele.

Die regionalen Energieberatungsstellen bewähren sich seit Jahren und haben eine wichtige Funktion zur Verbesserung des Informations- und Wissensstandes der Bevölkerung, der Gemeinden und der Fachleute im Energiebereich. Sie entsprechen zudem den Zielen der Energiestrategie 2006 und des neuen Energiegesetzes.

Die Nachfrage nach neutraler Energieberatung ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen und wird voraussichtlich noch weiter steigen. Die Erfahrung zeigt, dass starke Energiepreisschwankungen und nationale Förderprogramme (Gebäudesanierungsprogramm, etc.) eine grosse Nachfrage nach neutraler und fachkompetenter Energieberatung auslösen.

Das neue Energiegesetz sieht nun in Artikel 56 die Führung unabhängiger, regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonaler Abgeltungen an deren Kosten ausdrücklich vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden resp. Regionen mit einem Beitrag Fr. 0.50 pro Einwohner an der Finanzierung der öffentlichen Energieberatung.

Der Kanton ist gemäss Art. 56 Abs. 3 KEnG verpflichtet, an die regionalen Energieberatungsstellen Beiträge zwischen 0.80 und 1.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung zu leisten. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens setzt der Regierungsrat gemäss Art. 53 Abs. 2 KEnV die Höhe der Beiträge periodisch fest. Zurzeit wird überprüft, in welcher Form dies zu geschehen hat. Deshalb werden bei der vorliegenden Ausgabenbewilligung die über das gesetzliche Minimum hinaus gehenden Beiträge als neue Ausgabe qualifiziert.

Mit einem Ansatz von 1 Franken pro Einwohner bleibt der Beitrag 2012 gegenüber den Vorjahren unverändert und entspricht der Höhe, die in dem vom Regierungsrat genehmigten Grundsatzpapier vom 1. Januar 2010 zur Finanzierung der Beratungsstellen: "Die öffentlichen regionalen Energieberatung im Kanton Bern – Neues Finanzierungsmodell ab 2010", genannt wird.

Unaufschiebbarkeit der Ausgabe:

Die Ausgabe betrifft die Laufende Rechnung für das Jahr 2012. Da die Beratungsstellen einen Rechtsanspruch auf die Kantonsbeiträge haben und die Beiträge zwingend noch in diesem Jahr auszuzahlen sind, ist die Ausgabe gemäss Ziffer 6 Punkt 1 des RRB 1183/2012 vom 15. August 2012 ausnahmsweise zu bewilligen.

6 BEDINGUNGEN

Die Auszahlung der Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen ist an die Bedingungen gebunden, die im Bericht "Die öffentliche regionale Energieberatung im Kanton Bern – Neues Finanzierungsmodell ab 2010" sowie in den Vereinbarungen mit den Planungsregionen respektive Regionalkonferenzen definiert sind.

Es wird ausdrücklich auf die Aufgaben, Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung gemäss Art. 54 und 55 KEnV hingewiesen.

Mit den Planungsregionen beziehungsweise Regionalkonferenzen – den Trägerinnen der öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen – schliesst das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) Vereinbarungen über die von den Energieberatungsstellen zu erbringenden Leistungen ab (Pflichtenheft, Reporting etc.).

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss wird den Planungsregionen bzw. den Regionalkonferenzen der Kantonsbeiträge durch das AUE zugestellt.

Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzdirektion
An die Finanzkommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a large, looped 'V'.